

# **Partl & Vollmann Betonfertigteilwerk und Bau GmbH, Südbahnweg 11, 8403 Lebring**

## **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Stand 29.10.2024)**

1. Als Vertragsgrundlage für dieses Angebot gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die derzeit gültigen einschlägigen ÖNORMEN. Ferner haben unter Vorbehalt der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes noch die folgenden angeführten Bestimmungen zu gelten.
2. Die angeführten Einheitspreise enthalten keine Mehrwertsteuer, sodass diese zu den Einheitspreisen noch hinzuzurechnen ist.
3. Die Einheitspreise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Als Preisbasis gilt das Datum dieses Angebotes.
4. Der Auftraggeber hat für ordnungsgemäße An- und Abfahrtswege, welche geeignet und zugelassen für beladene LKWs sind, von sich aus Sorge zu tragen.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für eine ausreichende Ableitung der Oberflächenwässer ein Längs- und Quergefälle von zumindest 2 Prozent (Vorgabe der RVS) gegeben sein muss. Bei geringerem Gefälle, zB durch die örtlich vorhandenen Gegebenheiten wird seitens der Firma Partl & Vollmann Betonfertigteilwerk und Bau GmbH keine Haftung für mangelhaften Abfluss der Oberflächenwässer, Lackenbildungen etc. übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei händischem Asphalteinbau es zu geringfügigen Pfützenbildungen kommen kann.
6. Die Lage von unterirdischen Einbauten ist durch den Auftraggeber anzugeben und wird dafür keine Haftung übernommen.
7. Die Angebotsmassen sind nach Angaben des Auftraggebers möglichst genau ermittelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Ausführung Mehr- oder Mindermengen auftreten. Die Abrechnung erfolgt auf Grund eines der Rechnung beigelegten Aufmasses oder nach bestätigten Lieferscheinen bzw. Regieberichten. Bei Verrechnung nach Lieferscheinen (Tonneneinbau) oder bei bauseits hergestellter Feinplanie kann bei Auftreten von Einbauminderdicken ein allfälliger Mischgutminderverbrauch oder eine Qualitätsminderung nicht in Abzug gebracht werden.
8. Wenn sich beim vorliegenden Angebot/Werkvertrag eine beträchtliche Überschreitung des Entgeltes als unvermeidlich herausstellt (§ 1170a Absatz (2) AGBG), so hat der AN dem AG dies zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem vom AN eine mehr als 20%-ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes abzusehen ist. Diese Bestimmung ist nicht auf Leistungen anzuwenden, die der AG oder dessen Vertreter, in Abänderung oder zusätzlich zum vorliegenden Auftrag, angeordnet hat.
9. Wenn die Grundierungs- bzw. Unter- oder Oberbaurbeiten nicht von uns hergestellt werden, wird für Schäden, die durch mangelhafte Grundierung entstehen, von unserer Unternehmung keine Haftung übernommen.
10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Asphalt ein Produkt darstellt, das aus Naturstoffen hergestellt wird, dies gilt vor allem für die Zuschlagsstoffe, welche hinsichtlich Farbe, Form und Materialeinschlüssen variieren können. Dies führt zu keiner Qualitätseinschränkung, jedoch können dadurch unterschiedliche Oberflächen zu Tage treten. Insbesondere führt dies immer wieder zu so genannten „Rostflecken“, welche von Pyriteinschlüssen herrühren, die in den in unserer Region vorkommenden Hartgesteinen ihren Ursprung finden. Farbunterschiede können aber auch immer wieder bei zugekauften Pflasterprodukten auftreten und stellen keinen Mangel dar.
11. Es gilt als vereinbart, dass die Übernahme der Bauleistung formlos erfolgt, und zwar ab Fertigstellung oder ab Benützung des Gewerkes durch den Auftraggeber bzw. durch Dritte.
12. Etwaige Reklamationen werden nur innerhalb von 7 Tagen nach Bauausführung anerkannt.
13. Die Bezahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % (in Worten: zwölf Ganze Prozent) vom offenen Rechnungsbetrag zusätzlich zur Zahlung fällig. Außerdem sind die Mahnspesen gesondert zu begleichen.
14. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet, entsteht bis zur vollständigen Bezahlung ein dem Wert der Lieferung oder Leistung entsprechendes Miteigentum an dem Werk, für welches diese Lieferung und Leistung getätigkt wurde.
15. In den Einheitspreisen sind sämtliche zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Nebenleistungen enthalten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Beistellung von Wasser und Strom, welche in ausreichender Menge durch den Auftraggeber erfolgen muss. Sollte eine Bereitstellung nicht von Seiten des Auftraggebers erfolgen, oder möglich sein, werden derartige Kosten von uns gesondert verrechnet.
16. Die Erstellung dieses Angebotes erfolgt kostenlos. Das Angebot stellt jedoch trotzdem eine Leistung des Anbieters dar und darf nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden, diese auch nicht auszugsweise.
17. Sämtliche Angaben zur korrekten Rechnungslegung wie zB UID-Nr. sind vom Auftragnehmer nach Auftragerteilung, jedenfalls vor Beginn der Arbeiten, unaufgefordert bekannt zu geben.
18. Der AN sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln für einen fairen Wettbewerb zu. Im Sinne der Compliance Richtlinie des AG verpflichtet sich der AN insbesondere auch zur Unterlassung von Korruption, Bestechung, Annahme und Abgabe unerlaubter Geschenke, Preisabsprachen und sonstiger unerlaubter Praktiken und solche nicht zu tolerieren. Der AN bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden.
19. Als Gerichtsstand wird Leibnitz vereinbart.